



Elektronisches Amtsblatt 18/2023

vom 03.05.2023

18. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 15.05.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft in 01917 Kamenz, Macherstraße 160
Drucksache DS 3/0049/23 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Auswertung und Vorstellung Ehrenamtsbudget 2022
Drucksache DS 3/0050/23 zur Information
5. Rechenschaftsbericht des Seniorenbeauftragten des Landkreises Bautzen
Information
6. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Weißkollm Flur 8 (5081):** 389/2, 390/2, 391/2, 392/2, 393/2, 394/2, 395/2, 397/2, 398/2, 399/2, 400/2, 401/2, 402/2, 403/2, 404/2, 405/2, 406/2, 407/2, 408/2, 410/2, 411/2, 412/2, 413/2, 414/2, 415/2, 416/2, 417/2, 418/2, 419/2, 420/2, 421/2, 422/4

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 04.05.2023 bis zum 05.06.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 27.04.2023

Tino Anders, Sachgebietsleiter

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan, sowie dem Mittelzufluss und Mittelabfluss im Liquiditätsplan, jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	1.178.022,69 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	1.178.022,69 EUR
Ergebnis der GuV	+/- 0,00 EUR

Laufende Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	1.111.675,99 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	1.351.300,38 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	-239.624,39 EUR

Neutrale Zahlungen	
neutrale Erträge	0,00 EUR
neutrale Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss = Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	196.250,00 EUR
Saldo	-196.250,00 EUR

Finanzierungstätigkeit	
Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

§ 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. V. m. Abschlussbuchungen (i. S. d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Verbandsversammlung. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 € je Kostenstelle gelten grundsätzlich als genehmigt.

§ 4

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 380.268,79 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben. Die Verteilung der Allgemeinen Umlage auf die Verbandsmitglieder gestaltet sich gemäß der jeweiligen Beteiligung am Zweckverband wie folgt:

Verbandsmitglied	%- Anteil an VU	Verwaltungsumlage (VU)
Landkreis Bautzen	45	171.120,96 €
Stadt Hoyerswerda	29	110.277,95 €
Gemeinde Elsterheide	13	49.434,94 €
Stadt Lauta	5	19.013,44 €
Gemeinde Boxberg/O.L.	4	15.210,75 €
Gemeinde Lohsa	3	11.408,06 €
Gemeinde Spreetal	1	3.802,69 €
Summen	100	380.268,79 €

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsumlage der Zweckverbandsmitglieder ist der § 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 21.06.2022 (SächsAbl. Nr. 32 vom 11.08.2022). Die Verwaltungsumlage ist zum 30.08. des Haushaltsjahres fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hoyerswerda, 21.03.2023

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 21.03.2023

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Anlagen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren:

Mit Beschluss Nr. 02/23 vom 21.03.2023 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Die Landesdirektion hat mit dem Schreiben vom 19.04.2023 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen ab dem, 15.05.2023 bis einschließlich 22.05.2022 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hoyerswerda, 20.04.2023

Udo Witschas

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen